

### **Anlage 3**

#### **– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement**

**Vom 17. März 2011**

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

### **§ 34**

#### **Grundsätze**

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 17. März 2011 (Dienstbl. S. 358) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement den Grad des Bachelor of Arts (B. A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Bachelor-Studienganges Musikmanagement fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität

des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge. Bei denjenigen Studierenden, die nach Bestehen einer entsprechenden gesonderten Eignungsprüfung die musikpraktischen Teile des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar studieren, fällt die Durchführung der entsprechenden Prüfungen in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Hochschule für Musik Saar.

### **§ 35**

#### **Zugangsvoraussetzung zum Studiengang**

Der Zugang für den Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement an der Universität des Saarlandes ist vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig. Näheres regelt die Verordnung über die Eignungsprüfung als Zugangsvoraussetzung für das Studium im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement an der Universität des Saarlandes vom 11. August 2011 (Amtsblatt S.286).

### **§ 36**

#### **Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Kernbereich-Bachelor-Studienganges umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf den Bachelor-Kernbereich 170 CP, davon auf Musikwissenschaft 58 CP, auf künstlerisch-praktische Lehrveranstaltungen und Praktika 61 CP, auf den Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 12 CP, auf Medien/Wirtschaft/Recht und Management/Marketing 27 CP sowie auf das Vertiefungsmodul 12 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit 10 CP.

Vorbehaltlich des Bestehens einer entsprechenden gesonderten Eignungsprüfung kann der Studiengang an Stelle der Module „Repertoirekunde 1 und 2“, „Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 1 und 2“, „Interpretationsvergleich“, „Musikkritik/Musikjournalismus“, „Medien/Wirtschaft/Recht 1 und 2“ sowie „Künstlerisches Projekt“ ein künstlerisches Studium an der Hochschule für Musik Saar im Umfang von 63 CP umfassen.

Das Studium des Bachelor-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1“, „Musikgeschichte“, „Interdisziplinäre Musikwissen-

- schaft“, „Musikpraxis 2“, „Wirtschaft/Recht“, „Management/Marketing“, „Repertoirekunde 1“, „Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 1“, „Repertoirekunde 2“, „Wahlbereich Schlüsselkompetenzen/Sprachen 2“, „Interpretationsvergleich“, „Musikkritik/Musikjournalismus“, „Medien/Wirtschaft/Recht 1“ sowie „Medien/Wirtschaft/Recht 2“ besteht, sowie
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Musiktheater/Musik und Medien“, „Notation und Ikonographie der Musik“, „Berufspraxis“, „Künstlerisches Projekt“ und „Vertiefung (Wahlpflicht)“ besteht.
  3. Die Module „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Musikpraxis 1 und 2“ und „Vertiefung“ können vorbehaltlich des Bestehens einer gesonderten Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik Saar studiert werden. Dabei können deren Teilmodule entsprechend der dortigen Studienordnungen abweichen, sofern die Gesamtzahl der CP nicht unterschritten wird.

## § 37

### Art und Umfang der Teilprüfungen

Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren/Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).

In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.

Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 38**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- In den Modulen Musikpraxis 1 und Musikpraxis 2: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen,
- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls Einführung in die Musikwissenschaft und der Teilmodule 1–3 des Moduls Grundlagen des Komponierens und Hörens,
- für das Modul Repertoirekunde 2: Nachweis über das bestandene Modul Grundlagen des Komponierens und Hörens
- für das Modul Interpretationsvergleich: Nachweis über das bestandene Modul Grundlagen des Komponierens und Hörens
- für das Teilmodul 1 (HS Musiktheater) im Modul Musiktheater/Musik und Medien: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Musikgeschichte“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 39**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit**

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie des Hauptseminars aus dem Modul „Musiktheater/Musik und Medien“.

### **§ 40**

#### **Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate (10 CP) im Kernbereich-Bachelor-Studiengang Musikmanagement. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vor-

gesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

**§ 41**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt amt Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 9. September 2011

Der Universitätspräsident  
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)